

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

der

ENGEL AUSTRIA GmbH

für den Auftrag zur Herstellung eines Werkzeuges

(„ENGEL-AGB für den Werkzeugkauf“)

Inhaltsverzeichnis

1.	Begriffsbildung	3
1.1	Definitionen	3
1.2	Mehrzahl	4
2.	Inhalt des Vertrages	4
2.1	Auftrag	4
2.2	Subauftragnehmer/Sublieferanten	4
3.	Festlegung/Beschreibung	5
3.1	Gegenstand	5
3.2	Vertragsgemäßheit	5
3.3	Funktionale Beschreibung	6
3.4	Ergänzungen, Klarstellungen und Änderungen.....	7
4.	Preise und Zahlungsbedingungen	8
4.1	Preise.....	8
4.2	Zahlungsbedingungen	8
5.	Termine und Fristen	8
5.1	Terminplan	8
5.2	Behinderung/Verzögerung/Hemmung	8
5.3	Vertragsstrafe	9
5.4	Rücktritt/Auflösung.....	9
6.	Übergabe/Abnahme	9
6.1	Übergabe	9
6.2	Abnahme	10
6.3	Voraussetzungen und Folgen der Abnahme.....	11
6.4	Gefahrenübergang	11
7.	Gewährleistung	11
7.1	Inhalt	11
7.2	Gewährleistungsbehelfe	12
7.3	Gewährleistungsfrist/Vermutung des Mangels	12
7.4	Untersuchungs- und Rügepflicht.....	13
8.	Haftung	13
9.	Gewerbliche Schutzrechte	13
9.1	Allgemeines	13
9.2	Rechtseinräumung	14
9.3	Sonstiges	14
10.	Kontrollrechte des Bestellers	14
10.1	Inhalt der Kontrollrechte	14
10.2	Ausübung der Kontrolle	15
11.	Geheimhaltung	15
11.1	Gegenstand	15
11.2	Verpflichtung	15
11.3	Vertragsstrafe	16
12.	Gerichtsstand und anwendbares Recht	16
12.1	Gerichtsstand.....	16
12.2	Anwendbares Recht	16
13.	Verschiedenes	16
13.1	Allgemeines	16
13.2	Konversion	16
13.3	Verzicht	17

1. Begriffsbildung

1.1 Definitionen

Im Rahmen dieses Vertrages gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- "Abnahme": das Verfahren zur Feststellung der Vertragsgemäßheit des Werkzeuges und die Erklärung des Bestellers, das Werkzeug als vertragsgemäß abzunehmen;
- "Auftrag": die dem Lieferanten in der Bestellung/Auftragsbestätigung auferlegte Verpflichtung zur Planung, Entwicklung, Konstruktion, Fertigung und Lieferung des Werkzeuges;
- "Bedingungen": die in dieser Urkunde niedergelegten rechtlichen Bestimmungen des Auftrags, die Bestandteil des Vertrages zwischen Besteller und Lieferanten werden;
- "Besteller": die ENGEL AUSTRIA GmbH;
- "Fertigung": der Vorgang der Erzeugung und späteren Auslieferung des Werkzeuges und die Erzeugung der Produkte;
- "Kunde": der Empfänger des Werkzeuges, der dieses zusammen mit der Spritzgießmaschine des Bestellers erhält;
- "Lebensdauer": ist jener Zeitraum, in dem das Werkzeug unter den definierten Produktionsbedingungen (regelmäßige Einsatzzeiten, Zykluszeiten und Verfügbarkeit) geeignet bleibt, Produkte in der vereinbarten Qualität herzustellen. Die Lebensdauer kann auch durch die Mindestanzahl an Produkten definiert werden, die unter den genannten Bedingungen durch das Werkzeug oder mit dem Werkzeug in vertragsgemäßer Qualität erzeugt werden können;
- "Lieferant": die vom Besteller mit der Planung, Entwicklung, Konstruktion, Erzeugung und Lieferung eines Spritzgußwerkzeuges beauftragte Werkzeugbaufirma;
- "Muster": ist eine gleichbleibende Struktur, die einer sich wiederholenden Sache zugrunde liegt und als Vorlage dient;
- "Parteien": der Besteller und der Lieferant;
- "Produkt": jenes Erzeugnis, das (serienmäßig) durch das Werkzeug oder mit dem Werkzeug hergestellt wird;
- "Übergabe": die in Punkt 6.1 vorgesehene Übertragung des Besitzes am Werkzeug sowie die Übergabe der weiteren, das Werkzeug betreffenden Dokumente;
- "Verfügbarkeit": in Prozenten angegebene Nutzung des Werkzeuges in der Serienproduktion unter den vertragsgemäß vorgesehenen Voraussetzungen, worunter vor allem die regelmäßigen Einsatzzeiten, die Zykluszeiten und die herzustellenden Produkte verstanden werden;
- "Vertrag": die im Auftrag, in den dort verwiesenen Urkunden (Anlagen) und in diesen Bedingungen getroffene zivilrechtliche Einigung zwischen Besteller und Lieferanten;
- "Werkzeug" oder „Spritzgußwerkzeug“: der in Punkt 3. festgelegte Gegenstand, der vom Lieferanten zu planen, zu entwickeln, zu konstruieren und zu fertigen ist;
- "Zykluszeit": die technische Kennzahl für die Produktion je Zeiteinheit.

1.2 Mehrzahl

Die in der Einzahl verwendeten Begriffe gelten auch für die jeweilige Mehrzahl.

2. Inhalt des Vertrages

2.1 Auftrag

2.1.1 Der Besteller hat mit gesonderter Bestellung/Auftragsbestätigung den Lieferanten (i) mit der Planung, Entwicklung, Konstruktion, Erzeugung und Lieferung eines Spritzgußwerkzeuges, (ii) mit der Übergabe der das Werkzeug betreffenden Dokumente und (iii) mit der Erbringung sonstiger Nebenleistungen (Zusatzlieferungen) beauftragt.

2.1.2 Diese Bedingungen sind Teil des Auftrages des Bestellers. Eine Beschreibung der Eigenschaften des Werkzeuges, unter anderem auch jener, die in Punkt 3.2.1, Unterpunkte (i) bis (iii) aufgelistet sind, erfolgt(e) in den Anlagen zum Auftrag: Es sind dies etwa die vom Kunden erfolgte Spezifikation des Produktes (gegebenenfalls in Form der vom Kunden bestätigten Produktzeichnungen), das Lastenheft, die Angaben zu den Zykluszeiten, zu den regelmäßigen Einsatzzeiten, zur Verfügbarkeit und zur Lebensdauer. Die Vertragsbestandteile gelten in folgender Reihenfolge:

1. Der Auftrag (Bestellung / Auftragsbestätigung des Bestellers)
2. Die Anlagen zum Auftrag
3. Die ENGEL-AGB für den Werkzeugkauf
4. Die ENGEL-Einkaufsbedingungen

2.1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Formblätter des Lieferanten werden in keinem Fall anerkannt oder Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob wir sie kannten oder nicht, ob wir ihrer Geltung widersprochen haben oder nicht und unabhängig davon, ob sie im Widerspruch unseren Bedingungen stehen oder nicht. Auch die widerspruchslose Annahme der Lieferung oder Erfüllungshandlungen durch uns bedeuten keine Unterwerfung unter derartige Bedingungen. Bei ständiger Geschäftsverbindung gelten unsere Bedingungen, selbst ohne besonderen Hinweis darauf.

2.2 Subauftragnehmer/Sublieferanten

2.2.1 Der Lieferant ist zur persönlichen Ausführung des Auftrages verpflichtet. Die gänzliche oder teilweise Weitergabe des Auftrages bedarf der Zustimmung des Bestellers.

2.2.2 Sublieferanten für funktionskritische Teile bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Bestellers.

3. Festlegung/Beschreibung

3.1 Gegenstand

- 3.1.1 Gegenstand des Auftrages an den Lieferanten nach Punkt 2.1 ist ein Spritzgußwerkzeug für Kunststoffteile (das Werkzeug). Der Lieferant wird auf dem Werkzeug selbst auch ein Kennzeichen anbringen, das auf den Besteller hinweist (Kennziffern, Typenschild, u.ä.). Dadurch darf aber nicht der Eindruck erweckt werden, daß es sich bei dem Besteller um den Hersteller des Werkzeugs handelt.
- 3.1.2 Gegenstand des Auftrages ist ferner (sofern im Auftrag oder seinen Anlagen nichts anderes festgelegt ist) die Anfertigung, Zusammenstellung und Übergabe (i) der gesamten Herstellungsdokumentation, insbesondere die für die Fertigung/Prüfung des Werkzeuges verwendeten technischen Unterlagen inklusive der erforderlichen Daten, etwa CAD-Datenträger, Konstruktionspläne, Fertigungspläne, etc. und der Zusammenstellungszeichnungen inklusive aller mechanischen Schnittstellen, (ii) der Dokumente, die den Erfordernissen der unter Punkt 3.2.2 wiedergegebenen (und zukünftigen) Richtlinien entsprechen, (iii) der Betriebs-, Montage- und Wartungsanleitungen und (iv) einer Stückliste über alle Einzelteile mit besonderer Kennzeichnung der Ersatzteile und der Verschleißteile. Ist das Werkzeug Teil einer verketteten Anlage (Gesamtheit von Maschinen) und trifft den Besteller die Verantwortung des Herstellers nach den in Unterpunkt (ii) angesprochenen Richtlinien, so sind die Dokumente nach ihrer Zahl und nach ihrem Inhalt darauf abzustellen, daß auch der Besteller seinen Pflichten nachkommen kann.

3.2 Vertragsgemäßheit

- 3.2.1 Das Werkzeug ist vertragsgemäß (i) wenn die serienmäßig mit dem Werkzeug hergestellten Produkte die vereinbarten technisch-physikalischen und optischen Eigenschaften besitzen; und (ii) wenn die vertraglich geschuldeten Zykluszeiten, die vertraglich festgelegte Lebensdauer und die Verfügbarkeit erreicht werden; und (iii) wenn die kalkulierten Stückkosten für das Produkt – unter den vertraglich festgelegten Annahmen – erreicht werden; und (iv) wenn das Werkzeug nach den allgemein zugänglich neuesten Regeln der Technik und der Wissenschaft den berechtigten Sicherheitserwartungen des Bestellers und der Kunden zum Schutz von Leib, Leben, Gesundheit und Eigentum entspricht; und (v) wenn das Werkzeug den öffentlich-rechtlichen Vorgaben (also nationalen und internationalen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen) zum Schutz von Verbrauchern, Arbeitnehmern oder der Umwelt entspricht; und (vi) wenn das Werkzeug frei von Rechten und Ansprüchen Dritter ist, die unter anderem auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhen.
- 3.2.2 Die vertraglich geschuldeten Zykluszeiten, die vertraglich festgelegte Lebensdauer und die Verfügbarkeit sind ebenso wie die sonstigen Bedingungen der Fertigung der Produkte im Auftrag oder seinen Anlagen festgelegt. Die in Punkt 3.2.1, Unterpunkt (v), genannten öffentlich-rechtlichen Vorgaben beinhalten jedenfalls jene technischen Normen und vereinheitlichten Vorgaben in der Europäischen Gemeinschaft, die dem Schutz der Arbeiter, Anwender und Verbraucher entsprechen, wie insbesondere die Richtlinie 2006/42/EG ("*Maschinenrichtlinie*"),

die Richtlinie 2006/95/EG ("*Niederspannungsrichtlinie*") und die Richtlinie 2004/108/EG ("*Elektromagnetische Verträglichkeit*").

- 3.2.3 Die Verpflichtung der Freiheit des Werkzeuges von Rechten oder Ansprüchen Dritter sowie die Beachtung der in Punkt 3.2.1 genannten öffentlich-rechtlichen Vorgaben umfassen Ansprüche und Normen nach dem Recht der Europäischen Union und nach dem Recht des Staates, in dem der Kunde seinen Sitz hat oder in dem er das Werkzeug verwendet, sofern letzteres dem Lieferanten bekannt war oder worüber er nicht in Unkenntnis sein konnte.
- 3.2.4 Die Eigenschaften und Leistungen des Werkzeuges und/oder des Produktes sind im Auftrag oder seinen Anlagen festgelegt (festzulegen). Eigenschaften des Produktes, die technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand gemessen werden können, wie etwa optische Anforderungen, Oberflächen, u.ä. sind vertragsgemäß, wenn sie Mustern entsprechen. Der Besteller ist berechtigt – was die vertraglichen Anforderungen hinsichtlich Zykluszeit, regelmäßige Einsatzzeiten und Verfügbarkeit sowie Lebensdauer angeht – auf die Anforderungen des Kunden sowohl hinsichtlich der Festlegung als auch deren Überprüfung zu verweisen.
- 3.2.5 Neben den Erfordernissen nach den Punkten 3.2.1 bis 3.2.4 ist das Werkzeug darüber hinaus nur dann vertragsgemäß, wenn es die nach den neuesten und anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften für die Herstellung der Produkte besitzt.

3.3 Funktionale Beschreibung

- 3.3.1 Da die Beschreibung der Vertragsgemäßheit des Werkzeuges lediglich funktional, also vom Ergebnis her (den Produkten) erfolgt, steht es allein in der Verantwortung des Lieferanten, auf welche Art und Weise er die Konstruktion und Erzeugung des Werkzeuges gestaltet. Hinweise, Zeichnungen, Pläne oder ähnliches des Bestellers stellen daher keine Anweisungen des Bestellers (im Sinne des § 1168a ABGB) an den Lieferanten dar.
- 3.3.2 Freigaben durch den Besteller oder durch den Kunden sowie die Bestätigung von Zeichnungen befreien den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur Planung, Entwicklung, Konstruktion, Erzeugung und Lieferung eines vertragsgemäßen Werkzeuges. Auch wenn eine Beschreibung durch den Besteller oder durch den Kunden erfolgt oder wenn von den Genannten Vorgaben für eine bestimmte Herstellung des Werkzeuges gemacht werden, so sind solche Beschreibungen und Vorgaben für den Lieferanten insoweit nicht bindend, als sie geeignet sind, den beabsichtigten Zweck oder die Vertragsgemäßheit des Werkzeuges oder der Produkte zu beeinträchtigen oder zu behindern. Erkennt der Lieferant oder könnte der Lieferant bei pflichtgemäßer Sorgfalt erkennen, daß Vorgaben durch den Besteller (den Kunden) oder sonstige Forderungen des Bestellers bzw. des Kunden (etwa nach einer bestimmten Herstellung) fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig, objektiv nicht ausführbar oder im Widerspruch zum Erfordernis der Herstellung vertragsgemäßer Produkte stehen, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.4 Ergänzungen, Klarstellungen und Änderungen

- 3.4.1 Ist die Beschreibung des Werkzeuges und/oder des Produktes nach dem Willen der Parteien bei Abschluß des Vertrages noch unvollständig und daher ergänzungsbedürftig, so beeinträchtigt dies nicht das wirksame Zustandekommen des Vertrages. Die Parteien werden gemeinsam die Ausfüllung, die Ergänzung und/oder Klarstellung der offen gebliebenen Beschreibungen durchführen. Dies hat auf Grundlage der bereits vorgegebenen technischen und wirtschaftlichen Grundlagen sowie unter Berücksichtigung der bestehenden Anforderungsprofile zu erfolgen. Derartige Ausfüllungen, Klarstellungen und/oder Ergänzungen stellen deshalb auch keine Änderung des Vertrages dar. Die Ausfüllungen, Klarstellungen und/oder Ergänzungen sind über Verlangen des Bestellers vom Lieferanten vorzunehmen, mit dem Besteller abzustimmen und von diesem freizugeben (zu genehmigen).
- 3.4.2 Derartige Ausfüllungen, Klarstellungen und/oder Ergänzungen nach Punkt 3.4.1 sind in der Regel (i) die genaue Definition, Beschreibung und Vorlage der möglichen Anschlußarten für die elektrische, hydraulische und pneumatische Verbindung zwischen Werkzeug und Spritzgießmaschine und die genaue Definition aller sonstigen Schnittstellen zwischen Spritzgießmaschine und Werkzeug spätestens mit Fertigstellung der Konstruktionszeichnung des Werkzeuges und (ii) die Festlegung der noch offenen Details des Prüfungsverfahrens und der Prüfungskennzahlen aus den vom Kunden übergebenen Angaben und deren Abstimmung mit dem Kunden. Unabhängig davon ist es allerdings ausschließlich die Aufgabe des Lieferanten, das Werkzeug so zu planen, zu entwickeln und zu konstruieren, daß die vertragsgemäße Herstellung der Produkte mit der Spritzgießmaschine des Bestellers erfolgen kann, ohne daß vorher die Spritzgießmaschine geändert und/oder modifiziert werden muß.
- 3.4.3 Der Lieferant ist vorbehaltlich des nachfolgenden Punktes 3.4.4 berechtigt, Änderungen in Konstruktion und Erzeugung des Werkzeuges bis zur Abnahme vorzunehmen. Änderungen des Lieferanten zur Herstellung der Vertragsgemäßheit des Werkzeuges und/oder für die förmliche Abnahme stellen keine Änderungen im Sinne der Punkte 3.4.3 bis 3.4.5 dar.
- 3.4.4 Änderungen jedoch, die geeignet sind, Fristen und Termine, Preise und die kalkulierten Stückkosten (Punkt 3.2.1, Unterpunkt (iii)) zu beeinflussen, bedürfen der vorangehenden Zustimmung des Bestellers.
- 3.4.5 Der Besteller ist berechtigt, Art und Umfang der Ausführung des Auftrages oder die Umstände der Ausführung des Auftrages zu ändern und zusätzliche Leistungen zu verlangen. Dieses Änderungsrecht steht ihm aber dann nicht zu, wenn die geänderten oder zusätzlichen Leistungen dem Lieferanten nicht zumutbar sind.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Preise

- 4.1.1 Die Festlegung der Preise, ihre Berechnung und ihre Fälligkeiten erfolgen im Auftrag oder seinen Anlagen. Sie enthalten die dort aufgelisteten Nebenleistungen (und Zusatzlieferungen), ohne daß der Lieferant dafür ein gesondertes Entgelt begehren kann. Die Preise verstehen sich – sofern nicht anderes im Auftrag festgelegt ist – DDU benannter Lieferort, fehlt ein benannter Lieferort, DDU Sitz des Bestellers. Der Begriff DDU benannter Lieferort ist nach den Incoterms (in der jeweils geltenden Fassung) auszulegen.
- 4.1.2 Die Preise sind Festpreise und unterliegen vorbehaltlich des Punktes 4.1.3 keiner Änderung.
- 4.1.3 Begehrt der Besteller Änderungen nach Punkt 3.4.5, so ist der dadurch geänderte Preis nach Maßgabe der ursprünglichen, dem Auftrag zugrundeliegenden Preisermittlung (neu) zu berechnen.

4.2 Zahlungsbedingungen

Der Preis (gegebenenfalls die einzelnen Raten) sind entsprechend dem Auftrag oder seinen Anlagen, nicht aber (i) vor ordnungsgemäßer (auch die öffentlich-rechtlichen Vorgaben, insbesondere in steuer- und zollrechtlicher Hinsicht beachtende) Erfüllung der Rechnungslegung und (ii) vor dem Eintritt des Tatbestandes, der die Ratenzahlung auslöst, zur Zahlung fällig.

5. Termine und Fristen

5.1 Terminplan

- 5.1.1 Die Zwischen- und Endtermine sind im Auftrag oder seinen Anlagen festgelegt.
- 5.1.2 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind für den Lieferanten jedenfalls verbindlich die Fristen und Termine zur Fertigstellung der Konstruktionszeichnung, der Erstabmusterung, der Übergabe und der Abnahme.

5.2 Behinderung/Verzögerung/Hemmung

- 5.2.1 Kann der Lieferant erkennen, daß die Einhaltung von Fristen und Terminen gefährdet ist oder erhält er Kenntnis von einer Behinderung der Erfüllung des Auftrages, so hat er den Besteller davon ehestens zu verständigen, es sei denn, daß diese drohende Verzögerung oder Behinderung dem Besteller bereits bekannt ist.
- 5.2.2 Ist die Verzögerung oder Behinderung vom Lieferanten nicht zu vertreten, so können vom Besteller die Termine und Fristen, gegebenenfalls aber auch nur die Zwischentermine angemessen verlängert bzw. verschoben werden. Als nicht vom Lieferanten zu vertreten gilt ein Ereignis nur dann, wenn es der Lieferant weder voraussehen noch bei Voraussesbarkeit mit wirtschaftlich angemessenen Mitteln

abwenden konnte und wenn das Ereignis weder in der Sphäre des Lieferanten liegt noch von ihm verschuldet wurde.

5.2.3 Handlungen und/oder Unterlassungen von Subauftragnehmern oder den in Punkt 2.3 genannten Sublieferanten werden dem Lieferanten wie eine eigene Handlung und/oder Unterlassung zugerechnet.

5.2.4 Der Besteller hat das Recht, vom Lieferanten jederzeit die Unterbrechung der weiteren Herstellung und Lieferung zu verlangen; die Fälligkeiten des Preises verschieben sich entsprechend der Änderung der Meilensteine, welche die Zahlung auslösen. Der Lieferant hat dem Besteller in einem solchen Fall die sich daraus ergebenden Folgen, insbesondere in Richtung Kosten und Terminverschiebung, detailliert darzustellen. Begehrt der Besteller die Hemmung der weiteren Herstellung und/oder Lieferung für einen Zeitraum unter drei Monaten, so besitzt der Lieferant keinen Anspruch auf Ersatz seiner ihm dadurch entstehenden Aufwendungen oder dem Entgang von Zinsen wegen der veränderten Fälligkeiten.

5.3 Vertragsstrafe

5.3.1 Hat der Lieferant den Verzug verschuldet, so hat er eine Vertragsstrafe zu bezahlen. Die Vertragsstrafe beträgt 2 % je angefangene Kalenderwoche, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Bruttopreises.

5.3.2 Der Lieferant schuldet die Vertragsstrafe unabhängig vom Bestehen und der Höhe eines Schadens. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt unberührt.

5.4 Rücktritt/Auflösung

5.4.1 Ist der Lieferant in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, vorausgesetzt, er hat dem Lieferanten schriftlich eine angemessene, mindestens aber zweiwöchige Nachfrist gesetzt.

5.4.2 Bis zur vollständigen Ausführung der Herstellung und Lieferung des Werkzeuges ist der Besteller berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Vertrag aufzulösen. Der Besteller hat allerdings dem Lieferanten den bis dahin erwachsenen, nicht vermeidbaren Aufwand zu ersetzen. Ein Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns besteht nicht.

6. Übergabe/Abnahme

6.1 Übergabe

6.1.1 Die Übergabe des Werkzeuges in den Besitz des Bestellers erfolgt nach dessen Fertigstellung DDU benannter Lieferort; fehlt ein derartiger benannter Lieferort, so erfolgt die Übergabe DDU Sitz des Bestellers.

6.1.2 Mit der Übergabe des Werkzeuges sind die in Punkt 3.1.2 beschriebenen Dokumente zu übergeben. Sofern nichts anderes vereinbart, hat die Übergabe der Dokumente in

dreifacher Ausfertigung in menschenlesbarer sowie in maschinenlesbarer Form zu erfolgen.

- 6.1.3 Die Lieferung ist fristgerecht, wenn der gesamte Gegenstand der Lieferung vollständig ist und wenn das Werkzeug und/oder die Dokumente nicht einen Mangel aufweisen, der den Besteller zur Verweigerung der Übernahme bzw. zur Zurückweisung der Lieferung berechtigen.

6.2 Abnahme

- 6.2.1 Gegenstand der Abnahme ist die Überprüfung und Feststellung der Vertragsgemäßheit des Werkzeuges. Die Abnahme des Werkzeuges als vertragsgemäß erfolgt durch eine schriftlich Erklärung des Bestellers (förmliche Abnahme). Das Verfahren der Abnahme, die Testanordnung sowie Gegenstand und Inhalt der Überprüfung sind im Auftrag oder seinen Anlagen festzulegen. Fehlt eine derartige ausdrückliche Festlegung, so ändert dies nichts am Erfordernis der förmlichen Abnahme. In diesem Fall wird die Übereinstimmung des Werkzeuges mit den Anforderungen in den Punkten 3.1 und 3.2 überprüft.

- 6.2.2 Der förmlichen Abnahme durch den Besteller gehen in der Regel verschiedene Verfahrensschritte voran (sofern im Auftrag oder seinen Anlagen nichts anderes festgelegt wurde), und zwar

- die Fertigstellung und gegebenenfalls die Freigabe der Konstruktionszeichnung(en)
- die Erstabmusterung (faktische Vorabnahme)
- die weitere Vorprüfung beim Besteller und die Verbindung mit der Spritzgießmaschine
- die Auslieferung der Spritzgießmaschine und des Werkzeuges an den Kunden und die Fertigung der serienreifen Produkte und deren Prüfung durch den Besteller und den Kunden

- 6.2.3 Die Erstabmusterung findet in der Regel beim Lieferanten statt, wenn jedoch eine besondere Spritzgießmaschine erforderlich ist, dann erfolgt die Erstabmusterung beim Besteller. Die Erstabmusterung hat in der Regel vier bis sechs Wochen vor der Auslieferung der Spritzgießmaschine und des Werkzeuges an den Kunden zu erfolgen. Sie ist so rechtzeitig durchzuführen, daß Verbesserungs- und Optimierungsmaßnahmen noch vor der Auslieferung an den Kunden möglich sind. Die Abmusterung setzt voraus, daß die Produkte beim automatischen Betrieb der Spritzgießmaschine sicher und mit einem automatischen Gerät entnommen werden (können).

- 6.2.4 Die Fortsetzung der einzelnen Verfahrensschritte setzt jeweils den erfolgreichen Abschluß eines Verfahrensschrittes voraus; ein solcher Abschluß ist nicht gegeben, wenn Mängel – wenn auch geringfügiger Art – vorliegen.

- 6.2.5 Die Kosten und der Aufwand der einzelnen Schritte der Abnahme und der Abnahme selbst sowie die Kosten des Materials werden zwischen den Parteien nach Maßgabe der Regelungen im Auftrag oder seinen Anlagen geteilt. Fehlt eine derartige Festlegung, so trägt der Lieferant jedenfalls die Materialkosten sowie die Kosten für verzögerte oder wiederholte Verfahrensschritte; im übrigen trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.

6.3 Voraussetzungen und Folgen der Abnahme

- 6.3.1 Voraussetzung der Abnahme ist der erfolgreiche Abschluß aller Verfahrensschritte und der Nachweis der Vertragsgemäßheit des Werkzeuges und/oder der Dokumente. Das Werkzeug ist auch dann nicht vertragsgemäß, wenn lediglich geringfügige Mängel vorliegen. Liegen die Abnahmevoraussetzungen vor, so hat der Besteller das Werkzeug schriftlich abzunehmen. Erklärt der Besteller nicht fristgerecht die Abnahme, obwohl die Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann der Lieferant eine angemessene Frist zur Abgabe der Erklärung setzen. Das Werkzeug und/oder die Dokumente gelten mit Ablauf der Frist als abgenommen, wenn der Besteller weder die Abnahme erklärt, noch Gründe für die Verweigerung der Abnahme darlegt.
- 6.3.2 Die Abnahme (i) löst (gegebenenfalls) eine Zahlungspflicht des Bestellers aus; (ii) führt zur Übergabe des Werkzeuges in das Eigentum des Bestellers; und (iii) bestimmt den Beginn der Gewährleistungsfrist (Punkt 7.3).
- 6.3.3 Mit der Abnahme des Werkzeuges durch den Besteller ist kein Verzicht auf die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz von Mangelschäden und Mangelfolgeschäden verbunden.

6.4 Gefahrenübergang

Der Übergang der Preis- und Leistungsgefahr auf den Besteller erfolgt mit der förmlichen Abnahme. Verzichten die Parteien auf eine förmliche Abnahme, so richtet sich der Übergang der Preis- und Leistungsgefahr sowie des Eigentums nach dem anzuwendenden Incoterm.

7. Gewährleistung

7.1 Inhalt

- 7.1.1 Der Lieferant leistet Gewähr, (i) daß das Werkzeug und die Dokumente frei von Mängeln sind, (ii) die vertraglich geschuldeten Vorgaben hinsichtlich Zykluszeit, Lebensdauer und Verfügbarkeit erfüllt werden und (iii) daß das Werkzeug und die Dokumente auch sonst vertragsgemäß sind und während der gesamten Gewährleistungsfrist vertragsgemäß bleiben.
- 7.1.2 Wird Punkt 7.1.1 nicht erfüllt, so ist das Werkzeug vertragswidrig/mit einem Mangel behaftet. Darunter fällt auch eine außergewöhnliche technische Abnutzung (Verschleiß) des Werkzeuges oder ein Bruch des Werkzeuges vor Erreichen der vereinbarten oder gewöhnlichen Lebensdauer.

7.2 Gewährleistungsbefehle

- 7.2.1 Zeigt der Besteller einen Mangel an, so hat der Lieferant den Mangel entweder zu verbessern oder den mit dem Mangel behafteten Teil des Werkzeuges durch einen mangelfreien Ersatzteil auszutauschen. Das gleiche gilt sinngemäß für die Dokumente.
- 7.2.2 Ist die Behebung des Mangels (der Austausch des mangelhaften Teiles) innerhalb einer dem Besteller zumutbaren Zeit nicht möglich, so hat der Lieferant ehestens zumindest einen Work-around (Fehlerumgehung, bei welcher auf anderem Weg das vom Besteller gewünschte Ergebnis erzielt wird) vorzunehmen. Ist auch ein Work-around fristgerecht nicht möglich, so hat der Lieferant dem Besteller innerhalb der Behebungszeit wenigstens eine behelfsmäßige Lösung im Sinne einer temporären Mangelkorrektur zur Verfügung zu stellen.
- 7.2.3 Dem Besteller steht bei einem verbesserungsfähigen Mangel auch das Recht zu, ohne vorangehende Aufforderung des Lieferanten die Behebung (den Austausch des mangelhaften Teiles) selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Das gilt jedenfalls, wenn der Lieferant mit der Behebung oder dem Austausch in Verzug gerät.
- 7.2.4 Ist die Behebung unmöglich, wirtschaftlich untunlich oder dem Besteller nicht zumutbar, so kann er nach seiner Wahl (i) den Vertrag auflösen; (ii) angemessene Preisminderung verlangen; oder (iii) vom Lieferanten den Ersatz des mangelhaften Werkzeuges durch ein neues Werkzeug begehren. Ein solcher Fall der Unmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn die Lebensdauer nicht erreicht wird und eine Verbesserung nach Punkt 7.2.2 aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ausscheidet. Anstelle der Fertigung durch den Lieferanten kann der Besteller sofort einen Dritten mit der Neuherstellung betrauen.
- 7.2.5 Ort der Mangelbehebung ist der Ort, an dem sich das Werkzeug beim Kunden befindet. Die zum Zweck der Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie der Aufwand zum Finden der Ursache und zur Behebung des Mangels sind vom Lieferanten zu tragen.

7.3 Gewährleistungsfrist/Vermutung des Mangels

- 7.3.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit der förmlichen Abnahme. Besteht der Mangel in einer außergewöhnlichen technischen Abnutzung (Verschleiß des Werkzeuges) oder im Bruch des Werkzeuges vor Erreichen der vereinbarten Lebensdauer, so tritt letztere an die Stelle der Gewährleistungsfrist.
- 7.3.2 Unterbleibt vereinbarungsgemäß eine förmliche Abnahme, so erlischt die Gewährleistungsfrist 28 Monate nach dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.
- 7.3.3 Kommt der Mangel innerhalb von 12 Monaten nach Beginn der Gewährleistungsfrist hervor, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, daß der Mangel bereits zu diesem Zeitpunkt vorhanden war.

7.4 Untersuchungs- und Rügepflicht

Gesetzliche Obliegenheiten des Bestellers betreffend Untersuchung der Lieferung und die Pflicht zur Mängelrüge, insbesondere jener nach § 377 UGB, werden hiermit ausgeschlossen.

8. Haftung

- 8.1 Der Lieferant haftet dem Besteller unbeschränkt auf Ersatz des dem Besteller durch ein rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügten unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, einschließlich des entgangenen Gewinns. Dem Lieferanten ist das Verschulden seiner Subauftragnehmer oder seiner Sublieferanten wie ein eigenes Verschulden zuzurechnen. Ist nach dem anwendbaren Recht eine Haftung auch ohne Verschulden, insbesondere für fehlerhafte Produkte oder für gefährliches Handeln vorgesehen, so haftet der Lieferant dem Besteller nach Maßgabe dieser Bestimmungen auch ohne ein eigenes Verschulden. Durch die Vereinbarung oder Durchsetzung einer Vertragsstrafe wird der Besteller nicht daran gehindert, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.
- 8.2 Schadenersatzansprüchen stehen Rückgriffsansprüche des Bestellers gleich, wenn der Besteller vom Dritten wegen des Werkzeuges und/oder der Dokumente in Anspruch genommen wird. Voraussetzung und Umfang des Rückgriffsanspruches bestimmen sich nach dem anwendbaren Recht.
- 8.3 Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen sowohl der Vertragspartner des Bestellers als auch sonstiger Dritter dann frei, wenn er nach den Punkten 8.1 und 8.2 dem Besteller haftet oder wenn der Besteller Rückgriffsansprüche gegen den Lieferanten besitzt.
- 8.4 Verletzt der Lieferant durch Konstruktion, Herstellung oder Darstellung des Werkzeuges oder durch mangelnde Kontrolle eine gesetzliche Verkehrssicherungspflicht, so haftet der Lieferant dem Besteller für den Ersatz des Schadens. Erkennt der Lieferant oder müßte er bei angemessener Sorgfalt erkennen, daß das Werkzeug oder dadurch die verkettete Anlage oder das Produkt fehlerhaft sind oder fehlerhaft werden und dadurch eine Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum oder die Umwelt entsteht, so ist er zur Warnung und Zurücknahme des Werkzeuges verpflichtet.

9. Gewerbliche Schutzrechte

9.1 Allgemeines

- 9.1.1 Es besteht Einvernehmen zwischen den Parteien, daß für den Besteller die Nutzung des Werkzeuges, dessen Veränderung und dessen Neuherstellung von wesentlicher Bedeutung ist.

- 9.1.2 Der Besteller erhält deshalb die in Punkt 9.2 aufgelisteten Rechte, unabhängig davon, ob und welche Erfindungen, Werke und Entwicklungen im Werkzeug enthalten sind und unabhängig davon, ob daran Schutzrechte in Form von Patenten oder Gebrauchsmusterrechten bestehen.

9.2 Rechtseinräumung

- 9.2.1 Der Besteller erhält das Recht, (i) das Werkzeug und seine Teile selbst zu nutzen, an Dritte weiterzugeben oder durch Dritte nutzen zu lassen; (ii) das Werkzeug und seine Teile selbst oder durch Dritte zu bearbeiten, zu verändern, neu herzustellen oder zu vervielfältigen; (iii) mit dem gegebenenfalls durch das Werkzeug angewendeten Verfahren Produkte herzustellen oder herstellen zu lassen.
- 9.2.2 Der Besteller kann die Rechte nach Punkt 9.2.1 unter Verwendung der vom Lieferanten für seine Fertigung und Prüfung benutzten/genutzten technischen Informationen, Pläne, 3D-Daten der Gleichteile und sonstigen Unterlagen ausüben. Stellen die Werkzeuge oder das dadurch angewendete Verfahren Erfindungen (im Sinne des Patent- / Gebrauchsmusterrechtes) dar oder sind sie zwar nicht schutzfähig, stellen aber geheimhaltungsbedürftiges Know-how dar (oder gilt dies zumindest für Teile des Werkzeuges oder das Verfahren), so räumt der Lieferant dem Besteller ein räumlich und zeitlich unbeschränktes, unentgeltliches und übertragbares Nutzungsrecht ein.

9.3 Sonstiges

Punkt 9.2 hindert den Lieferanten nicht daran, von seinem Wissen und allfälligen Schutzrechten weiterhin Gebrauch zu machen.

10. Kontrollrechte des Bestellers

10.1 Inhalt der Kontrollrechte

- 10.1.1 Der Lieferant berechtigt den Besteller zur Kontrolle des Lieferanten bei der Erfüllung des ihm erteilten Auftrages. Das Kontrollrecht beginnt (zeitlich) mit der Planung und Entwicklung des Werkzeuges und geht bis zur (förmlichen) Abnahme. Durch die Ausübung des Kontrollrechtes, dessen mangelhafte Ausübung oder dessen Unterlassung wird der Lieferant nicht von seiner Verpflichtung zur vertragsgemäßen Herstellung und Lieferung des Werkzeuges entbunden.
- 10.1.2 Das Kontrollrecht des Bestellers beinhaltet – ist aber nicht beschränkt auf – (i) die Überprüfung, Freigabe (Genehmigung) der Konstruktionszeichnungen; (ii) den Zugang zu den Betriebsstätten und Betriebsanlagen des Lieferanten; (iii) die Einsicht in die Aufzeichnungen des Lieferanten über die Planung, Konstruktion, Qualitätssicherung und die Prüfergebnisse (einschließlich der Einsicht in Handbücher und Dokumentationen); (iv) die Anfertigung von Abschriften und Kopien; (v) die Befragung von Mitarbeitern; und (vi) die Mitnahme von Proben und Mustern der Produkte.

10.2 Ausübung der Kontrolle

Die Kontrolle durch den Besteller kann durch ihn (seine Dienstnehmer) oder von ihm beauftragte Dritte erfolgen. Die Kontrolle hat nach entsprechend angemessener Vorankündigung und innerhalb der betriebsgewöhnlichen Arbeitszeiten zu erfolgen. Die Kontrolle erfaßt auch die Subauftragnehmer und Sublieferanten nach Punkt 2.3; der Lieferant hat dies vertraglich und tatsächlich sicherzustellen. Soweit Dritte vom Besteller beauftragt werden, haben sich diese der Geheimhaltungsverpflichtung (Punkt 11.) zu unterwerfen.

11. Geheimhaltung

11.1 Gegenstand

- 11.1.1 Der Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen die jeweils der anderen Partei mitgeteilten bzw. zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, gleich in welchem Zustand bzw. auf welchem Datenträger sie sich befinden (nachfolgend "Informationen").
- 11.1.2 Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die der Geheimhaltungspflicht unterliegen, sind unternehmensbezogene Tatsachen kommerzieller oder technischer Art, die bloß einer bestimmten und begrenzten Zahl von Personen bekannt und anderen nicht oder nur schwer zugänglich sind; die weiter nach dem Willen der Partei nicht über den Kreis der Eingeweihten hinausgehen sollen, wobei schließlich die Parteien an der Nichtoffenbarung dieser Tatsachen ein wirtschaftliches Interesse haben müssen. Sonstige Informationen gelten dann als geheimhaltungspflichtig, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
- 11.1.3 Keine Geheimhaltungspflicht besteht, soweit die Informationen der anderen Partei im Zeitpunkt der Aufnahme der Gespräche bereits bekannt oder allgemein zugänglich waren oder im nachhinein ohne Verschulden der anderen Partei ihr oder der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich gemacht wurden. Für das Vorliegen dieses Tatbestandes ist jene Partei beweispflichtig, die sich darauf beruft.

11.2 Verpflichtung

- 11.2.1 Die Parteien verpflichten sich, die Informationen streng geheim zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen. Zur Erfüllung dieser Geheimhaltungsverpflichtung hat jede Partei alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen.
- 11.2.2 Die Informationen sind im übrigen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die diese Informationen für ihre Tätigkeit benötigen. Auch diese Mitarbeiter sind von der jeweiligen Partei zur Geheimhaltung entsprechend diesem Vertragspunkt schriftlich zu verpflichten.
- 11.2.3 Die Verpflichtung gilt für den Besteller insoweit nicht, als er (nur) seine Rechte nach Punkt 9.2 ausübt.

- 11.2.4 Die Verpflichtung gilt für die Dauer von fünf Jahren nach Erfüllung und/oder Auflösung der Vereinbarung.

11.3 Vertragsstrafe

Für jeden Fall eines Verstoßes gegen die Geheimhaltungsverpflichtung hat die verletzende Partei der anderen Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von €50.000,00 zu bezahlen. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht; die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt unberührt.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1 Gerichtsstand

- 12.1.1 Alle Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, einschließlich eines Streits über das Zustandekommen des Vertrages oder seiner Gültigkeit unterliegen der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen ordentlichen Gerichtes in Linz, Österreich.

- 12.1.2 Unabhängig davon ist der Besteller allerdings berechtigt, den Lieferanten vor dem nach dessen Sitz sachlich zuständigen ordentlichen Gericht zu klagen.

12.2 Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt dem materiellen österreichischen Sachrecht, mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Ausgabe 1980).

13. Verschiedenes

13.1 Allgemeines

- 13.1.1 Der Auftrag, seine Anlagen und die Bedingungen enthalten den gesamten Inhalt der vertraglichen Einigung zwischen Besteller und Lieferanten.

- 13.1.2 Änderungen, Ergänzungen, Zusätze u.dgl. zum jeweiligen Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Ebenso ist ein Abgehen von diesem Erfordernis an die Schriftform gebunden.

13.2 Konversion

- 13.2.1 Ist ein Teil des jeweiligen Vertrages nichtig oder unwirksam oder wird er nichtig oder unwirksam, so wird hiedurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

- 13.2.2 Die Parteien werden die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Sinn dieses Vertrages am nächsten kommt. In

gleicher Weise ist vorzugehen, wenn eine Lücke im Vertrag entweder durch die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit oder sonst entsteht.

13.3 Verzicht

Die bindende Wirkung der Bedingungen wird nicht dadurch berührt, daß sie teilweise oder gänzlich nicht angewendet werden oder daß sich eine Partei wiederholt nicht darauf beruft.